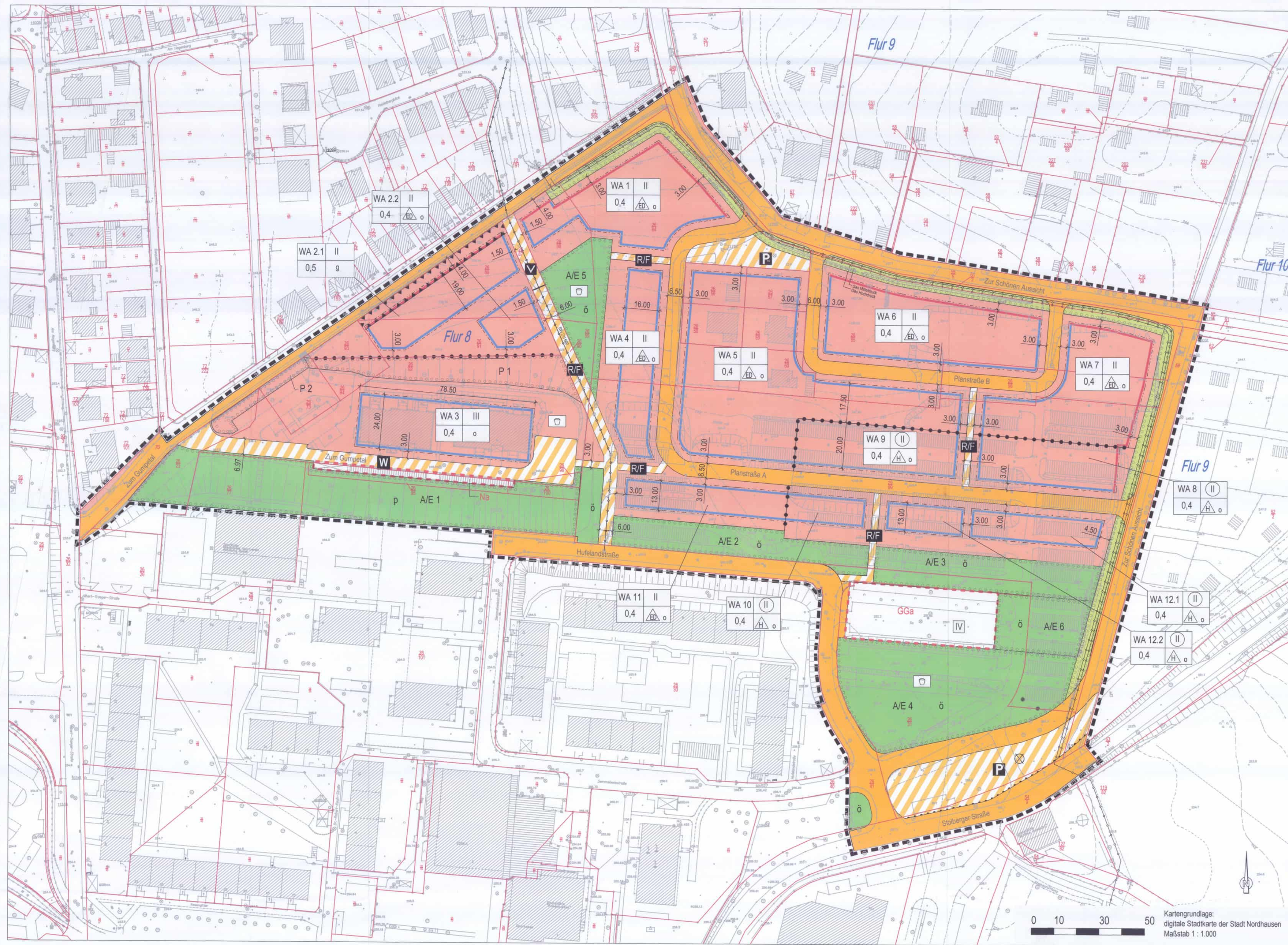


STADT NORDHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 113

„Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. Festsetzungen			
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO		
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		
z.B. 0,4 Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauNVO		
z.B. II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§§ 16, 19 BauNVO		
⊖ Anzahl der Vollgeschosse zwingend	§§ 16, 19 BauNVO		
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		
Baugrenze	§ 23 BauNVO		
Baulinie	§ 23 BauNVO		
offene Bauweise	§ 22 BauNVO		
geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO		
nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO		
nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO		
nur Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO		
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung			
Zweckbestimmung:			
P öffentlicher Parkplatz			
M öffentliche Mischverkehrsfläche (keine Wendemöglichkeit für LKW)			
R öffentlicher Rad- / Fußweg			
W privater Wohnweg			
--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt			
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB		
G Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB		
o öffentlich			
p privat			
V Verkehrsgrün			
Zweckbestimmung:			
S Spielfeld			
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB		
U Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i. d. a) BauGB		
P Pflanzgebiet			
A/E Anpflanz- und Erhaltungsgebiete			
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB		
unterirdisch			
Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 7 BauGB		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB		
U Umgrenzung von Flächen für Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB		
U Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB		
3. Erläuterungen der Nutzungsschablone			
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse		
Grünflächenzahl	Bauweise		

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Die Teilgebiete WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7, WA 8, WA 9, WA 10, WA 11, WA 12 und WA 13 werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- In allen WA-Teilgebieten sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO
 - Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben
 - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 allgemein zulässig.
- In allen WA-Teilgebieten sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO
 - Betriebe des Betriebswirtschaftsgebietes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen
 ausnahmsweise zulässig.
- In allen WA-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i. V. mit § 4 Abs. 3 BauNVO
 - Gartenbaubetriebe und Tankstellen
 nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig.
- Solaranlagen

Mindestens 80 % der Dachfläche der Quartiersgarage ist mit Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen zu bestücken.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind in allen WA-Teilgebieten Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. -linie unzulässig.
- Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

4.1 In den WA-Teilgebieten WA 1, WA 4 und WA 5 wird die Grundstücksgröße auf maximal 600 m² begrenzt.

4.2 In den WA-Teilgebieten WA 2, WA 2.2, WA 6, WA 7 und WA 11 wird die Grundstücksgröße auf maximal 500 m² begrenzt.

4.3 In den WA-Teilgebieten WA 8, WA 9, WA 10, WA 12.1 und WA 12.2 wird die Grundstücksgröße auf maximal 300 m² begrenzt.
- Gemäß § 19 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass durch die Teilung eines Grundstücks keine Verhältnisse entstehen dürfen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 In den WA-Teilgebieten WA 2.1 und WA 2.2 sind pro Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 Die entlang der Straßen zur Südwest-Aussicht und zum Gumpetal festgesetzten Flächen für Verkehrsgrün dürfen für Grundstücksfahrern in einer Breite von max. 3,0 m je Grundstück unterbrochen werden.

6.2 Innerhalb der in der Planzeichnung mit AE 5 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist ein Spielplatz für die Altersgruppe 0 bis 12 Jahre zu errichten.

Innerhalb der in der Planzeichnung mit AE 4 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine multifunktionale Spiel- und Freizeitanlage mit generationenübergreifender Ausrichtung (0 bis 99 Jahre) zu errichten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Zum Schutz von Insekten sind für die Straßenbeleuchtung nur LED-Strahlenleuchten mit maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden.
- Anpflanzung und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

8.1 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche AE 1 sind die vorhandenen Gehölze, soweit sie tierschutzsperrig zu erhalten. Die vorhandene Treppe ist zurückzubauen. Ergänzend sind heimische Laubbäume und Sträucher gemäß nachfolgender Listen zu pflanzen.

Blüme	Acer campestre	Feldahorn
	Acer platanoides	Spatzahorn
	Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Corylus avellana	Baum-Hassel
	Malus sylvestris	Hälschle
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche
	Salix alba	Silberweide
	Salix caprea	Milchweide
	Salix glauca	Wiederweide
	Salix nigricarpa	Sommerleide
	Salix virens	Holländische Linde/Kaiserlinde

Sträucher

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze, Sauerdorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Colinus arborescens	Gemeiner Bienenstrauch
Comus mas	Kornelrösche
Conium maculatum	Hartweige
Corylus avellana	Hasselnuß
Crataegus monogyna	Pfeifenblume
Cytisus scoparius	Besenginster
Daphne mezereum	Siedelbast
Eurostychia europaea	Pfeifenblume
Lonicera xylosteum	Hockenkirsche
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Malus sylvestris	Wildapple
Pyrus pyralis	Wildbirne
Ribes alpinum	Alpenrhamnusbeere
Ribes nigramulans	Schwarzröhre, Johannisbeere
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes vire-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Hochrose
Rosa rugosa	Weißrose
Salix caprea	Silberweide
Salix cinerea	Grauweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Waldgäster-Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzenqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 20 – 25 cm verpflanzter Strauch, Höhe mindestens 90 – 80 cm, Kleinsträucher 2x verpflanzt, Höhe mindestens 40 – 60 cm
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen AE 2, AE 3 und AE 6 sind vorhandene Gehölze, soweit sie tierschutzsperrig zu erhalten. Vorhandene bauliche Anlagen und Versorgungsleitungen sind zurückzubauen. Ergänzend sind heimische Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Artenauswahl und Pflanzqualitäten siehe Festsetzung 8.1
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen AE 4 und AE 5 sind insgesamt mindestens 5 m einzeln stehende Laubbäume zu pflanzen. Artenauswahl „Bäume“ siehe Festsetzung 8.1. Pflanzenqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 25-30 cm
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche P 1 ist eine Baum-Strach-Hecke zu entwickeln. Artenauswahl und Pflanzqualitäten: siehe Festsetzung 8.1
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche P 2 sind 8 Laubbäume zu pflanzen. Artenauswahl: Acer campestre – Feld-Ahorn, Pflanzenqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm.
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Verkehrsgrün sind Bühlweiden anzupflanzen und eine Strauchhecke zu entwickeln. Die Strauchhecke ist entlang der Grenzen der Wohngebäude in einem Abstand von 0,5 m durchgängig anzupflanzen. Die maximale Breite darf dabei 1,0 m und die maximale Wuchshöhe 1,5 m nicht überschreiten. Zur Versorgungsleitung ist zwingend ein Wurzelstutz vorzusehen. Ausnahmsweise darf die Hecke durch Erdschließung bzw. Grundstücksfahrten unterbrochen werden. Artenauswahl: siehe Liste „Sträucher“ Festsetzung 8.1. Für die Bühlweide ist nur Saatgut gebietsheimischer Herkunft zu verwenden. Eine Pflege der Fläche hat nur nach der Hauptblüte der Krücker sowie zum Ende der Vegetationszeit zu erfolgen.
- Entlang der Wegverbindung zwischen Hülbrandstraße und Straße Zum Gumpetal sind einzeln heimische Laubbäume zu pflanzen. Artenauswahl und Pflanzqualität: siehe Liste Festsetzung 8.1
- Innerhalb der WA-Teilgebiete WA 1, WA 2.1, WA 2.2, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7 und WA 11 ist je Grundstück ein Laubbäum zu pflanzen. Artenauswahl „Bäume“ siehe Festsetzung 8.1 oder ein Obstbaum. Pflanzenqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 14 – 16 cm
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürStVO sind die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl in den WA-Teilgebieten nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten. In allen WA-Teilgebieten sind mit einem bedeckten Flächen (z. B. Schottergrün) – mit Ausnahme von Zufahrten, Stützplätzen und Gehwegen sowie Terrassen und Traufentfen umterbar an den Gebäuden angelegt – unzulässig.
- Fassadenbegrenzung Quartiersgarage Die Fassaden der Quartiersgarage sind zu begrünen. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine Schling- oder Kletterpflanze zu pflanzen. Ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten, Ein- und Ausgänge sowie sonstige Wandöffnungen.
- Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 In der in der Planzeichnung als Fläche für Nebenanlagen festgesetzte Fläche ist die Errichtung eines dem WA-Teilgebiet WA 3 zugeordneten Nebengebäudes zulässig.
- Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schallimmissionen der Außenbauteile von schutzbedürftigen Außenräumen nach den Anlage 11.1 der Schallimmissionsprognose beschriebenen maßgeblichen Außenlärmpegeln der DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 4.4.5 auszubilden. Der Nachweis der erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schallimmissionen hat im Baugenehmigungsverfahren nach ThürStVO der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel erreicht, als in der Planzeichnung dokumentierten Situation unter Berücksichtigung freier Schallaubreitung. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 reduziert werden. Grundlage für die Dimensionierung der Schalldämmwerte der Außenbauteile bildet die Schallimmissionsprognose der Kurtz und Fischer GmbH vom 6. September 2021 (Sachen 01017/21).

10.2 Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches ist für Schall- und Kletterer durch ein entsprechendes Lüftungskonzept ein ausreichender Mindestluftwechsel sicher zu stellen. Entweder kann die Belüftung über eine schallabgewandete Fassade erfolgen, an der die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten sind, oder ein ausreichender Luftwechsel ist auch bei geschlossenen Fenstern durch technische Be- und Entlüftungssysteme sicherzustellen. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nach ThürStVO der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der konkreten Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten werden.
- II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 88 ThürStVO)**

1 Die Höhe von Stützmauern zur Geländemodellierung wird auf maximal 0,75 m begrenzt. Von dieser Festsetzung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Einhaltung aufgrund der Topografie des Baugrundstückes nicht möglich ist.

2 In den WA-Teilgebieten WA 2.1 und WA 2.2 sind Grundstücksanforderungen entlang der Straße Zum Gumpetal als offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1 m zulässig. Geschlossene Einfriedungen in Form von Wänden, Gabelen o. ä. sind unzulässig.

Legestruktur

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Festpunkt des Amtlichen Geodätischen Raumbezugs des Freistaates Sachsen (Legestruktur) Laut Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) sind Baupunkte besonders zu schützen. Um die Standsicherheit der Legestruktur nicht zu gefährden, ist bei Maßnahmen im Abstand von 5 m einzeln stehende Laubbäume zu pflanzen. Wenn in die vorgegebenen Abstände eingegriffen werden soll, ist das Referat Raumbezugs des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Artenschutz

Zum Schutz der Brutvögel sind Gehölzenträume nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Die Verbote des § 44 BauNVO (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sowie des § 19 Abs. 1 BauNVO (Vorschriften für weitere Tier- und Pflanzenarten und Leberarten) i. V. m. § 3 Umweltschutzgesetz (USchG) sind zu beachten.

Biotopschutz

Die Gampe und deren Randstreifen ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung des Biotopes führen. Demnach ist eine Errichtung von nicht-schädlich verneintem Niederschlagswasser zulässig.

Immissionsschutz

1 Im Rahmen der Planung der Quartiersgarage muss gesondert der Nachweis geführt werden, dass die Anforderungen an Immissionswerte nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete im Tag- und Nachtzeitraum an der geplanten Wohnbebauung im Plangebiet und an der bestehenden Wohnbebauung in der Nachbarschaft eingehalten werden.

2 Auf die mögliche Lärmbelastung, die durch den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes bzw. des Sonderlandeplatzes Nordhausen entstehen kann, wird ausdrücklich hingewiesen. Entsprechend der DIN 4109 ab Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 4.4.5 sind die Immissionsrichtwerte innerhalb von Gebäuden von Gebäuden von Klasse 35 dB(A) und nach 25 dB(A) nach Pkt. 6.2 TA Lärm vorzusetzen. Spätere Ansprüche hinsichtlich einer Belüftung durch Fluglärm können nicht geltend gemacht werden.

Genehmigung

Östlich des Bebauungsplanbereiches befindet sich auf dem Grundstück Stübiger Straße 141 das Ziegelwerk Nordhausen/Dol.-Ing. Sorell GmbH. Je nach Windrichtung können daher im Plangebiet Geruchsbeeinträchtigungen auftreten.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB am 05.12.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen gefasst und den Planverfahren damit eingeleitet. Dieser Beschluss wurde gemäß § 11 BauGB am 15.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich sind bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schallimmissionen der Außenbauteile von schutzbedürftigen Außenräumen nach den Anlage 11.1 der Schallimmissionsprognose beschriebenen maßgeblichen Außenlärmpegeln der DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 4.4.5 auszubilden. Der Nachweis der erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schallimmissionen hat im Baugenehmigungsverfahren nach ThürStVO der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel erreicht, als in der Planzeichnung dokumentierten Situation unter Berücksichtigung freier Schallaubreitung. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 reduziert werden. Grundlage für die Dimensionierung der Schalldämmwerte der Außenbauteile bildet die Schallimmissionsprognose der Kurtz und Fischer GmbH vom 6. September 2021 (Sachen 01017/21).

10.2 Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches ist für Schall- und Kletterer durch ein entsprechendes Lüftungskonzept ein ausreichender Mindestluftwechsel sicher zu stellen. Entweder kann die Belüftung über eine schallabgewandete Fassade erfolgen, an der die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten sind, oder ein ausreichender Luftwechsel ist auch bei geschlossenen Fenstern durch technische Be- und Entlüftungssysteme sicherzustellen. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nach ThürStVO der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der konkreten Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten werden.

Planverfahren

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat am 04.03.2020 den Planentwurf mit der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 11.09.2020 bis einschließlich 01.07.2021 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Schreiben vom 04.06.2020 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.07.2020 aufgefordert worden.

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat am 20.10.2020 den Planentwurf mit der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 10.11.2020 bis einschließlich 10.12.2021 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Schreiben vom 04.06.2020 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.07.2020 aufgefordert worden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat am 20.10.2020 den Planentwurf mit der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 10.11.2020 bis einschließlich 10.12.2021 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Schreiben vom 04.06.2020 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.07.2020 aufgefordert worden.

Planunterlagen

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom 24.06.2022 übereinstimmen.

Arten, den 14.06.2022

(Siegel) Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Arten

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat am 10.07.2022 den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen nach Prüfung der Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 19 ThürStVO gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgte mit dem Schreiben vom 05.08.2022.

Nordhausen, den 22.06.2022 (Siegel) Oberbürgermeister



STADT NORDHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 113

„Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen

Rechtsplan

Planungsbüro: StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Aktualitätsstand der Planung: Mai 2022

Gemarkung: Nordhausen

Flur: 8 : 9

Maßstab: 1 : 1000

Kartengrundlage: digitale Stadtkarte der Stadt Nordhausen

Verpflichtungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.